Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Eingangsstempel -

Die Leistungen werden beantragt ab dem _____

Stadt Aschaffenburg

Jugendamt – Unterhaltsvorschuss

Dalbergstr. 15

63739 Aschaffenburg

Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen.
Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben. Bitte **alle Fragen** mit ☐ ja oder ☐ nein **beantworten**, bzw. Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist **„unbekannt“** einzutragen. In **Zweifelsfällen** oder bei **Fragen** ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich. Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt ist verpflichtet, alle Auskünfte die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuchs erhoben.

1 Die Leistungen werden beantragt für das Kind — **►Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen**

A

Familienname	Ggf. abweichender Geburtsname
Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsdatum / Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort — **►Meldebestätigung beifügen**

B

Das Kind lebt seit _____

☐ bei seiner Mutter ☐ in einem Heim/Internat ☐ bei _____
☐ bei seinem Vater ☐ in einer Pflegestelle ☐ tagsüber ☐ Tag u. Nacht

Bei Zuzug: vorherige Anschrift des Kindes — dort wohnhaft bis:

C

Wird das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil betreut?

☐ nein ☐ ja (bitte wöchentliche Betreuungszeit angeben),

D

Bei Kindern mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:

Das Kind lebt im Bundesgebiet seit _____

Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt:	☐ nein	☐ ja, erteilt am	_____
Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt:	☐ nein	☐ ja, erteilt am	_____
Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt:	☐ nein	☐ ja, erteilt am Art:	_____
Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt:	☐ nein	☐ ja, erteilt am	_____

►Nachweis beifügen

E

Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei

►Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid

2 Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist (►Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung beifügen)

☐ die Mutter ☐ der Vater ☐ die Eltern gemeinsam

Name, Anschrift

☐ der Vormund

3 Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren

A ☐ Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom (Gericht, Behörde, Aktenzeichen) ►Urkunde oder Urteil beifügen

B ☐ Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei (Gericht, Behörde, Aktenzeichen)

C ☐ Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil

D ☐ Beistandschaft besteht bei (Behörde, Aktenzeichen)

4 Für das Kind wird gezahlt

A Kindergeld ☐ nein ☐ ja ☐ beantragt

B eine andere kindergeldähnliche Leistung ☐ nein ☐ ja ☐ beantragt bei

C Das Kindergeld/Die kindergeldähnliche Leistung erhält
☐ der Elternteil, bei dem das Kind lebt ☐ der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, Anschrift

☐ ein Dritter, nämlich

5 Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt oder beantragt

►Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen

A ☐ nein ☐ ja, vom Jugendamt _____ für die Zeit vom bis
Jugendamt _____ für die Zeit vom bis
Jugendamt für die Zeit vom bis

B Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt?
☐ nein ☐ ja, beim Jugendamt _____ am _____
Dieser Antrag wurde ☐ zurückgenommen ☐ noch nicht verbeschieden ☐ abgelehnt.

6 Das Kind erhält ►Nachweis beifügen

				Name, Anschrift, Aktenzeichen
A	Leistungen nach dem SGB II	☐ nein ☐ ja	☐ beantragt	Jobcenter
B	Sozialhilfe nach dem SGB XII	☐ nein ☐ ja	☐ beantragt	Sozialamt / Amt für Soziales
C	Leistungen der Jugendhilfe	☐ nein ☐ ja	☐ beantragt	Jugendamt
D	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen zur Deckung des Unterhalts	☐ nein ☐ ja	☐ beantragt	Zuständige Stelle

7 Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorben

A Sterbedatum: ►Sterbeurkunde beifügen

B Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefelternteils oder Schadenersatzleistungen ►Nachweis beifügen

Rentenversicherungsträger | in Höhe von monatlich | seit

☐ ja, von €

	☐ Einmalige Abfindung in Höhe von	€	für die Zeit vom	bis
C	☐ nein, Antrag wurde abgelehnt.			**►Bescheid beifügen**
D	☐ Derartige Leistung wurde bei			beantragt, aber noch kein Bescheid erteilt.

8 Elternteil, bei dem das Kind lebt

A

Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)		Ggf. abweichender Geburtsname
Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer **►Meldebestätigung beifügen**		
PLZ, Wohnort		Telefon/Handy

B **Falls Elternteil mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit**:

Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit _____

Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____

Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____ **►Nachweis beifügen**

Falls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde:

Als Saisonarbeiter/in oder Werkvertragsarbeitnehmer/in tätig? ☐ nein ☐ ja

Als Arbeitnehmer/in zur vorübergehenden Dienstleistung vom im Ausland ansässigen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt? ☐ nein ☐ ja

Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____ Art: _____

Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____

C Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? ☐ nein ☐ ja

D Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____

►Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid

E **Familienstand**

☐ ledig

seit _____ ☐ verheiratet ☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend

seit _____ ☐ geschieden ☐ verwitwet

☐ dauernd getrennt lebend vom

☐ Ehegatten ☐ anderen Elternteil ☐ eingetragenen Lebenspartner

Name, Vorname, Geburtsdatum

►Scheidungsurteil, Sterbeurkunde, sonstige Nachweise beifügen

☐ Antrag auf ☐ Ehescheidung ☐ Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde gestellt bei:

Gericht, Az. Bevollmächtigter Rechtsanwalt

☐ weil dieser für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt lebt.

Grund Name, Anschrift der Anstalt/des Krankenhauses

☐ Krankenhausaufenthalt ☐ Inhaftierung

	☐ sonstiger Grund:
F	**Lohnsteuerklasse** Sind Sie zur Lohnsteuer veranlagt? ☐ nein ☐ ja, bitte kreuzen Sie an, welche Steuerklasse besteht: **I** ☐ **II** ☐ **III** ☐ **IV** ☐ **V** ☐ **VI** ☐

Die Nummer 9 ist nur auszufüllen für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren, wenn für das Kind Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (vgl. Angaben bei Nummer 6)

9 Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält

A

☐ Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld).
► Zuletzt bekanntgegebenen SGB II-Bescheid beifügen

Falls noch keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden:
Wurden Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragt?

☐ ja **► Name, Anschrift des Jobcenters sowie - soweit bekannt - das Aktenzeichen angeben**

☐ nein

Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder beantragt sind:

B

☐ sonstige Sozialleistungen

► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Aktenzeichen angeben und Nachweise beifügen

C

☐ eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Hinweis:
Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

Die Nummern 10 und 11 sind nur auszufüllen, wenn das Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist

10 Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (siehe Erläuterungen am Antragsende)

	☐ nein	**► Nummer 11 ausfüllen**
	☐ ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____(Monat) _____(Jahr)	**► Nummer 11 ist nicht auszufüllen** **► Schulbescheinigung beifügen**

11 Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule und erzielt bzw. erhält

A	☐ eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)	**►Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und vollständigen Ausbildungsvertrag beifügen**
B	☐ sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Arbeitslohn, Minijob)	**► Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und Arbeitsvertrag beifügen**

C

☐ Sonstige Einkünfte aus ☐ selbständiger Arbeit ☐ Gewerbebetrieb

☐ Land- und Forstwirtschaft ☐ Kapitalvermögen

☐ Vermietung und Verpachtung ► **Nachweis beifügen**

Hinweis:
Es wird empfohlen sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

D

☐ keine Einkünfte.

Ist eine Ausbildung für das Kind geplant?

☐ nein

☐ ja, voraussichtlicher Ausbildungsbeginn: _____(Monat)_____(Jahr)

12 Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind n i c h t lebt

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

13 Elternteil, bei dem das Kind n i c h t lebt

► **Zusätzlich zu den Angaben unter Nummer 13 ist der nach Nummer 17 folgende Fragebogen vollständig auszufüllen sowie entsprechende Nachweise beizufügen.** ◄

A

Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)		Ggf. abweichender Geburtsname
Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		Telefon/Handy

B

Familienstand ☐ ledig

seit _____ ☐ verheiratet ☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend

seit _____ ☐ geschieden ☐ dauernd getrennt lebend ☐ verwitwet

C Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? ☐ nein ☐ ja

14 Monatliche Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind n i c h t lebt

A Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es n i c h t lebt

☐ **keinen** Unterhalt seit _____ weil _____

B

	Am	am	Am	am
☐ **unregelmäßig** Unterhalt	_____	_____	_____	_____
Höhe der Zahlung	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €

C ☐ **regelmäßig** Unterhalt seit _____ in Höhe von mtl. _____ €

D ☐ **Vorauszahlungen** wurden geleistet i. H. v. _____ € für die Zeit vom _____ bis _____

E

☐ Auf Unterhaltszahlungen wurde **verzichtet** für die Zeit vom _____ bis _____

☐ Der andere Elternteil wurde von der Unterhaltspflicht **freigestellt** für die Zeit vom _____ bis _____

Grund: ☐ gerichtlicher Vergleich ☐ außergerichtliche Vereinbarung ►**Nachweis beifügen**

15	**Der Elternteil, bei dem das Kind n i c h t lebt, wurde durch Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich oder durch sonstige Urkunde zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet**
A	☐ nein ☐ ja **►Nachweis beifügen**
B	Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts gegen diesen Elternteil wurde erhoben ☐ nein ☐ ja, ☐ bei Gericht ☐ durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt ☐ durch den Beistand Anschrift, Az.

Falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend beantragt werden:

16	**Wurden für das Kind vor der Antragstellung Bemühungen um Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem es n i c h t lebt, vorgenommen?**
	☐ nein, weil _____ ☐ ja, am _____ **►Nachweis beifügen** **Art der durchgeführten Maßnahme(n):** ☐ Zahlungsaufforderung durch ☐ Titel beantragt ☐ Pfändung ☐ Anzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung ☐ Sonstiges:

17	**Die Unterhaltsvorschussleistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden**	
	IBAN (z.B. DE19 1234 1234 1234 1234 12)	
	BIC	
	Geldinstitut und Ort	Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers
	Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle vorgenannte Bankverbindung dem Unterhaltspflichtigen zu gegebener Zeit zum Zwecke der Begleichung des laufenden Unterhalts mitteilen darf. ☐ ja ☐ nein	

Fragebogen (zu Nr. 13 des Antrags)

zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Elternteils, bei dem das Kind n i c h t lebt

Sollten Sie einige Fragen nicht beantworten können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Weitere unterhaltsberechtigte Personen der/des Unterhaltspflichtigen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	PLZ, Ort

Freiwillige Angabe: Eltern der/des Unterhaltspflichtigen (Name, Vorname, Anschrift)		
erlernter Beruf der/des Unterhaltspflichtigen		
ausgeübter Beruf der/des Unterhaltspflichtigen		
Rentenversicherung der/des Unterhaltspflichtigen		Rentenversicherungsnummer
Krankenversicherung der/des Unterhaltspflichtigen		Krankenversicherungsnummer
Kind mit versichert	☐ ja ☐ nein	
zuständiges Finanzamt der/des Unterhaltspflichtigen		
Kfz-Kennzeichen		
Der/Die Unterhaltspflichtige ist derzeit	☐ Schüler(in)/Student(in) ☐ Arbeitnehmer ☐ selbständig ☐ arbeitslos ☐ Sozialhilfeempfänger ☐ Rentner ☐ freiwill. Wehrdienst leistend ☐ Bundesfreiwilligendienst leistend ☐ in Haft (vom bis)	

Arbeitsverhältnisse der/des Unterhaltspflichtigen in den letzten drei Jahren

Name und Anschrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen					€
Name und Anschrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen					€
Name und Anschrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen					€

Selbständige Tätigkeit/Gewerbebetrieb der/des Unterhaltspflichtigen in den letzten drei Jahren					
Name und Anschrift der derzeitigen Firma					
Die Firma existiert seit					
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen					€
Ist die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?	☐ nein ☐ ja				
Weitere oder frühere Firmen?	☐ nein ☐ ja				
Die Firma	Name, Anschrift				
existierte von		bis	☐ laufend		
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen					€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?	☐ nein ☐ ja				
Die Firma	Name, Anschrift				
existierte von		bis	☐ laufend		
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen					€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?	☐ nein ☐ ja				

Sonstige Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen					
Nebenverdienst als		bei Firma		mtl.	€
Einkommen aus Kapitalvermögen				mtl.	€
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung				mtl.	€
Rente von	☐ Deutschen Rentenversicherung, ehemals LVA, BfA, BVA, Bundesknappschaft, Seekasse ☐ Sonstige:			mtl.	€
	Name, Anschrift des Rentenversicherungsträgers				
Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft				mtl.	€
Sonstige Einkünfte (z.B. Krankengeld)	Art der Einkunft			mtl.	€
Leistungen des Jobcenters:	Bezeichnung	Az.		mtl.	€

Schulden der/des Unterhaltspflichtigen			
Höhe			€
Grund für die Schulden			
Handelt es sich hierbei um gemeinsame Schulden von Ihnen und der/dem Unterhaltspflichtigen?	☐ nein ☐ ja ☐ teilweise		
Vereinbarung über Schuldentilgung	☐ nein ☐ ja		**►bitte Nachweis beifügen**
Laufende Pfändungen	☐ nein ☐ ja, in Höhe von	mtl.	€

Vermögen der/des Unterhaltspflichtigen	**►sofern bekannt, näher bezeichnen und (Verkehrs-)Wert angeben**	
Grundvermögen		€
Wohnungseigentum		€
Bausparguthaben		€
Lebensversicherung		€
Bankguthaben/Depot		€
Sonstiges		€

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird <u>von mir unverzüglich unterrichtet</u>, wenn

- ➔ der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- ➔ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ➔ das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- ➔ sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ➔ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- ➔ der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- ➔ die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- ➔ der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- ➔ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ➔ für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- ➔ der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ➔ der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- ➔ für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- ➔ das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- ➔ für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- ➔ das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können und zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen nach dem UVG erforderlichen Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

▶ Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antragsvordruck und der Fragebogen vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind. ◀

18	,	
	Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterungen zu Nummer 10

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- ➔ Mittelschule
- ➔ Realschule
- ➔ Wirtschaftsschule
- ➔ Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- ➔ Gymnasium
- ➔ Fachoberschule
- ➔ Berufsoberschule
- ➔ Allgemeinbildende Förderschulen

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn** es

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**

b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,

- der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
- der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **und**

c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält **und**

d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**

durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder**

der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungsduldung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2a Unterhaltsvorschussgesetzes ist.

2. Wann besteht k e i n Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt **oder**
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2020 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 369 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 424 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 497 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit monatlich 204 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2020 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der **ersten Altersstufe** (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) **165 €**
- in der **zweiten Altersstufe** (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) **220 €**
- in der **dritten Altersstufe** (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **293 €**

.

Auf diese Unterhaltsleistung werden **angerechnet**:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registerauskunft des Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkenntnis (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunftsnachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt.

Dies sind Angaben über:

- **die rassische und ethnische Herkunft,**
- **die politischen Meinungen**
- **die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen**
- **die Gewerkschaftszugehörigkeit**
- **die genetischen Daten**
- **die biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person**
- **die Gesundheitsdaten**
- **die Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.**

Im Zusammenhang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird auf die Ausführungen zum Datenschutz im **Informationsblatt** „**Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO**“ verwiesen.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- ➔ der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- ➔ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ➔ das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- ➔ sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ➔ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- ➔ der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- ➔ die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- ➔ der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- ➔ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ➔ für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- ➔ der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ➔ der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- ➔ für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- ➔ der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- ➔ für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- ➔ das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden **oder**
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind **oder**
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Datenschutzhinweise

Die Stadt Aschaffenburg erhebt bzw. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich aufgrund von gesetzlicher Vorgaben oder ggf. mit Ihrer Einwilligung.

Nachfolgend erhalten Sie umfassende Informationen, um Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten aufzuklären:

1. Verantwortlich für die Erhebung bzw. Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Stadt Aschaffenburg
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg
Telefon: +49 (0)6021 /330 0
Fax: + 49 (0)6021 / 330 720
E-Mail: aschaffenburg@aschaffenburg.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Stadt Aschaffenburg
-Datenschutzbeauftragter-
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg
E-Mail: datenschutz@aschaffenburg.de
Telefon: +49 (0)6021 / 330 1200

3. Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X - Unterhaltsvorschuss
jeweils soweit einschlägig in Verbindung mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Amtsgerichte, Oberlandesgerichte, Staatsanwaltschaften, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht Heidelberg
Elternteile, Pflegeeltern bzw. mit der elterlichen Sorge beauftragte Personen
Versicherungsträger (z.B. Rentenversicherungen, Krankenversicherungen, Knappschaften),
Sozialleistungsträger (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Kommunales Arbeitscenter etc.)
Landesamt für Finanzen (für den Bereich Unterhaltsvorschuss)
weitere öffentliche Behörden (z.B. andere Jugendämter, Einwohnermeldeämter, Finanzamt, Gesundheitsamt)
Krankenversorgungseinrichtungen, (sozial)pädiatrische Einrichtungen, Ärzte
Frühförderstellen, Kindergärten, Vorschulen, Schulen, Kinderheime bzw. ähnliche Betreuungseinrichtungen

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:
Im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes die Geltendmachung der Auskunfts- oder übergegangenen Unterhaltsansprüche des Freistaates Bayern.

Die Übermittlung erfolgt vom Jugendamt über das Landesamt für Finanzen, mit Sitz in Augsburg, an die Stellen im Drittland.

Weitere Datenschutzhinweise und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter http://www.aschaffenburg.de/ abrufen oder von Ihrer(m) zuständigen Sachbearbeiter(in) oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten, datenschutz@aschaffenburg.de erhalten.

Ergänzende Datenschutzhinweise

Die Stadt Aschaffenburg erhebt bzw. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich aufgrund von gesetzlicher Vorgaben oder ggf. mit Ihrer Einwilligung.

Nachfolgend erhalten Sie ergänzende Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Aschaffenburg:

a) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

☐ Ihre Daten werden nach der Erhebung für __ Jahre gespeichert.

☒ Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der einschlägigen Aufbewahrungsfristen gemäß der *Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf Grund der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen, Nummer B 1113-481-17 vom 19.12.1991 (Aussonderungsbekanntmachung, AIIMBL S. 884), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 06.11.2001 (AIIMBl. S. 658), die mit Rundschreiben des StMAS vom 24.10.1986 bekannt gemacht wurde* für die jeweilige Aufgabenerfüllung, ggf. auch hinsichtlich Dokumentationspflichten, erforderlich ist.

Im Regelfalls sind dies:
Urkunden, die vom Jugendamt nach § 59 SGB VIII erstellt worden sind: 30 Jahre
Akten mit Entscheidungen über Stundungen oder unbefristete Niederschlagungen von Rückzahlungsverpflichtungen nach §§ 5 oder 7 UVG: 30 Jahre
Akten über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz: 10 Jahre
Sonstige haushaltsrelevante Akten des Jugendamtes, die der Rechnungsprüfung unterliegen: 6 Jahre
Alle übrigen Akten der Jugendämter: 3 Jahre

b) Betroffenenrechte:

Es besteht ein

☒ Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten

☒ Recht auf Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden

☒ Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

☒ Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn in die Datenverarbeitung eingewilligt wurde oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Aschaffenburg zunächst, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

☒ Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel. +49 (0) 89 21 26 72 – 0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

c) Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

☒ Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben, insoweit Sie unsere Unterstützung in Anspruch nehmen wollen. Sie sind verpflichtet Ihre Daten anzugeben, wenn gesetzliche Regelungen dies bestimmen.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus u.a. aus § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X

Die Stadt Aschaffenburg benötigt Ihre Daten, um den Antrag oder die Angelegenheit entsprechend bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,
- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann durch das Gericht auf Antrag ein Zwangsgeld oder Zwangshaft verhängt werden und dieses auch vollstreckt werden,
- können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
  - Auskunft bei öffentlichen Behörden
  - Auskunft beim Arbeitgeber
  - Auskunftsklage bei Gericht
  - Festsetzung des Unterhaltsanspruchs im Rahmen des vereinfachten Verfahrens

STADT
ASCHAFFENBURG

Bestätigung

Zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für

_____
(Name und Geburtsdatum des Kindes)

_____
(Name des Elternteils, bei dem das Kind lebt)

Ich bestätige, dass ich das Merkblatt zum Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen sowie die dazugehörigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgehändigt bekommen habe.
Im Merkblatt zum Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen werden die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe der Leistungen, der Bezugszeitraum, die benötigten Unterlagen sowie meine Pflichten bezüglich Auskünfte und entsprechender Mitwirkung, etwaiger Rückforderungen sowie die Auswirkung auf andere Sozialleistungen näher erläutert.
Ich bin damit einverstanden, dass das zuständige Jobcenter die relevanten Bescheide zur Bewilligung bzw. zur Überprüfung der Unterhaltsvorschuss-Stelle direkt übersendet.

☐ ja
☐ nein

Ich werde das Merkblatt beachten und jede Änderung in Familien-, Einkommens-, Vermögens-, und Wohnverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert der Unterhaltsvorschussstelle melden.

Aschaffenburg,_____

_____
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers